



Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg - Vorpommern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Erste Vorsitzende -

KV Mecklenburg - Vorpommern | Postfach 16 01 45 | 19091 SCHWERIN

Ihr Ansprechpartner:

--
--

An alle niedergelassenen
psychologischen Psychotherapeuten
und ausschließlich
psychotherapeutisch tätigen Ärzte
in Mecklenburg-Vorpommern

Neumühler Strasse 22
19057 SCHWERIN
Telefon: (0385) 7431 - 0
Durchwahl: (0385) 7431 -
Telefax: (0385) 7431 - 222

eMail: info@kvmv.de

Ihre Zeichen

--

Ihre Nachricht vom

--

Unsere Zeichen

Dr. Eck/Ra

Datum

17. Dezember 2004

R u n d s c h r e i b e n N r. 2 1 / 2 0 0 4

Beschluss des Bewertungsausschusses vom 29.10.2004 zur angemessenen Höhe der Vergütung ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte und -therapeuten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Bewertungsausschusses vom 29.10.2004 (veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt Heft 46 vom 12.11.2004) zur angemessenen Höhe der Vergütung ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte und -therapeuten wurde für den Zeitraum 2000 – 2004 ein Berechnungsmodus für die regional zu ermittelnden Punktwerte vorgegeben. Der Bewertungsausschuss folgt damit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (B6 KA 52/03 R und B6 KA 53/03R) hinsichtlich der Vergütung der genehmigungspflichtigen Leistungen der Psychotherapie bei ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Vertragsärzten und -therapeuten. Für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich für die im Beschluss des Bewertungsausschusses jeweils getrennt aufgeführten Zeiträume folgende Punktwerte:

Zeitraum	Punktwert
1. Quartal 2000 bis einschließlich 4. Quartal 2000	4,0 Ct.
1. Quartal 2001 bis einschließlich 4. Quartal 2001	4,0 Ct.
1. Quartal 2002 bis einschließlich 2. Quartal 2003	4,2 Ct.
3. Quartal 2003 bis einschließlich 2. Quartal 2004	4,5 Ct.
Ab dem 3. Quartal 2004	4,6 Ct.

Mit den Primärkassen haben wir bereits in den Verträgen beginnend ab dem Jahr 2002 (AOK ab 2002, BKK ab 2003, IKK ab 2004) die Vergütung der genehmigungspflichtigen Leistungen der Psychotherapie entsprechend der Beschlusslage des Bewertungsausschusses vereinbart. Die Verträge mit den Ersatzkassen wurden ab dem Jahr 2002 jeweils durch das Schiedsamt festgesetzt. Die entsprechenden Entscheidungen des Schiedsamtes werden durch uns beklagt. Wir gehen davon aus, dass seitens der Sozialgerichtsbarkeit bestätigt wird, dass auch den Gesamtvergütungszahlungen der Ersatzkassen der Beschluss des Bewertungsausschusses zugrunde zu legen ist.

Aus unserer Sicht ergibt sich hiernach ein durch Verträge bzw. schiedsamtliche Festlegungen unterlegtes Volumen, welches ca. 65% bzw. 1,3 Mio. € des voraussichtlichen Nachzahlungsvolumens für den Zeitraum 2000 bis einschließlich dem 1. Halbjahr 2004 entspricht.

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung MV hat nach Rücksprache mit dem Berufsverband der psychologischen Psychotherapeuten MV beschlossen, entsprechend dem vorbeschriebenen Volumen eine Zahlung für die genannten Zeiträume und Kassen noch in diesem Jahr durchzuführen. Für die noch offenen Zeiträume werden mit den Krankenkassen unverzüglich Verhandlungen über die gebotene Nachzahlung von Gesamtvergütungsvolumina durchgeführt. Wir werden Sie über die Ergebnisse informieren. Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie daher zunächst einen vorläufigen ergänzenden Honorarbescheid für die betreffenden Zeiträume.

Abschließend wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Wolfgang Eckert

Anlage: Ergänzender vorläufiger Honorarbescheid

Anlage

Ergänzender vorläufiger Honorarbescheid hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Leistungen der Psychotherapie entsprechend dem Beschluss des Bewertungsausschusses vom 29.10.2004

Name:

Anschrift:

Abrechnungsnummer:

Quartal	Punktzahl der genehmigungspflichtigen Psychotherapie des Kapitels GIV des EBM ¹⁾	Bereits erhaltene Vergütung	Nachzahlung entsprechend des Beschlusses des Bewertungsausschusses vom 29.10.2004
2002/1			
2002/2			
2002/3			
2002/4			
2003/1			
2003/2			
2003/3			
2003/4			
2004/1			
2004/2			

¹⁾ AOK und Ersatzkassen ab 2002, BKK ab 2003, IKK ab 2004

Summe der Nachzahlung insgesamt:

Erläuterung

Dieser ergänzende Honorarbescheid ist vorläufig aus den im Anschreiben (Rundschreiben Nr. 21/2004) genannten Gründen.

Bereits eingelegte Widersprüche bzw. Klagen hinsichtlich der hier in Rede stehenden Quartale sind hierdurch nicht erledigt; das/die Verfahren wird/werden fortgesetzt. Eines weiteren Widerspruchs bedarf es nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seinem Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern, Neumühler Str. 22, 19057 Schwerin, einzulegen.